

Vorlage Nr. 230470

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Kenntnisnahme	16.11.2023	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neuweisung von Naturdenkmälern im Innenbereich

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen kann entsprechend der Anwendung des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) im Innenbereich Naturdenkmale ausweisen (Innenbereichsverordnung). Die derzeit gültige Verordnung ist am 03.12.2003 in Kraft getreten und wird gemäß § 32 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) nach einer Geltungsdauer von 20 Jahren am 02.12.2023 außer Kraft treten. Um weiterhin den Schutz der bestehenden Naturdenkmäler zu gewährleisten und die Neuweisung von ausgewählten Naturobjekten zu ermöglichen, strebt der Kreis Recklinghausen eine Neufassung der Innenbereichsverordnung an.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat mittels Beteiligung der Städte, der Beteiligung des Naturschutzbeirats, Presseaufrufen und mit Hilfe des Internetportals „Beteiligung NRW“ Vorschläge für neue potentielle Naturdenkmäler erbeten. Sowohl die Stadt als auch zivilgesellschaftliche Gruppen (z.B. der Verein für Orts- und Heimatkunde) haben das Angebot wahrgenommen und dem Kreis Recklinghausen eine Vielzahl an potentiellen zukünftigen Naturdenkmälern vorgeschlagen.

Auf Basis der eingereichten Vorschläge hat die untere Naturschutzbehörde eine Bewertung aller Vorschläge vorgenommen. Als prägende Naturdenkmäler kommen in der Stadt Gladbeck insbesondere Findlinge, die in ihrem Aussehen Zeugnis der Geschichte unseres Landschaftsraumes sind und Bäume oder Baumgruppen, die sich in ihrer Seltenheit, Wuchsform

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

oder Erscheinung deutlich von anderen Bäumen im innerstädtischen Bereich unterscheiden als Naturdenkmäler in Betracht.

In der Zeit vom 04.09.2023 bis zum 04.11.2023 fand die öffentliche Auslegung der geplanten Verordnung gemäß § 46 LNatSchG statt. Parallel wurde die Stadt Gladbeck im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 1). In der neuen Verordnung wurden 7 bestehende Naturdenkmäler übernommen und zusätzlich 7 weitere Standorte neu aufgenommen. Somit sollen zukünftig 14 Naturdenkmäler innerhalb des Siedlungsbereiches gesichert werden. Die Stadt Gladbeck verfügt damit über eine überproportional große Dichte an Naturdenkmälern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Berichterstattung und die Stellungnahme in der Anlage werden zur Kenntnis genommen.

Die Bürgermeisterin
I.V.



Dr. Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: